

Societas Europaea (SE)

Die nachfolgenden Ausführungen zur Europa-AG (offiziell: Societas Europaea (SE)) soll zu wesentlichen Fragestellungen bezüglich dieser neuen Rechtsform europäischen Rechts Informationen liefern.

Welche Rechtsgrundlagen bestehen für die SE?

Als rechtliche Basis besitzt die SE sowohl EU-Recht als auch nationales Recht. Zunächst und vorrangig kommt die EU-Verordnung über das Statut der SE, Nr. 2157/2001 vom 08.10.2001: ABIEG Nr. L 294 vom 10.11.2001 zur Anwendung. Ergänzung finden diese Gesetzesgrundlagen durch das nationale Gesetz zur Einführung einer SE (SEEG). Dieses besteht als Artikelgesetz aus dem SE-Ausführungsgesetz (SEAG) und dem SE-Beteiligungsgesetz (SEBG).

Auf alle in den vorgenannten Grundlagen nicht ausdrücklich geregelten Situationen bleiben die allgemeinen Vorschriften des Aktiengesetzbuches (AktG) und des Handelsgesetzbuches (HGB) anwendbar.

Das Gesetz zur Einführung der SE (SEEG) setzt außerdem die Vorgaben der EU-Richtlinie über die Rechte der Arbeitnehmer der SE, Nr. 2001/86/EG vom 08.10.2001: ABIEG Nr. L 294 vom 10.11.2001, in unser nationales Recht um.

Ab welchem Zeitpunkt kann die Societas Europaea gegründet werden?

Seit dem 08.10.2004 ermöglichen die europäischen Vorschriften die Gründung einer SE. Mit in Kraft treten des deutschen Einführungsgesetzes (SEEG) am 29.12.2004 steht der Gründung auch im deutschen Wirtschaftsraum nichts mehr im Wege. Sofern die Hauptverwaltung in Deutschland ansässig ist, ist der Sitz der SE in Deutschland und sie wird – wie andere Gesellschaftsformen auch - in das Handelsregister eingetragen, wodurch sie ihre Rechtsfähigkeit erlangt.

Wer kann Gründer einer Societas Europaea sein?

Anders als eine nationale Aktiengesellschaft kann eine Societas Europaea nicht durch natürliche Personen, sondern nur durch juristische Personen (AG, bestehende SE, GmbHs und sonstige Gesellschaften mit bestimmten Einschränkungen) gegründet werden.

Die Gründungsgesellschaften müssen zum einen ihren satzungsmäßigen Sitz und ihre Hauptverwaltung in der EU haben und zum anderen müssen sie eine Verbindung zu einem anderen oder mehr Mitgliedstaaten aufweisen („europäisches Element“).

Welche Wege zur Gründung einer Societas Europaea existieren?

Es bestehen vier denkbare Szenarien:

- Verschmelzung von nationalen Aktiengesellschaften aus mindestens zwei Mitgliedstaaten.
- Umwandlung einer nationalen Aktiengesellschaft mit europäischem Bezug¹ in eine Europa AG.

¹ AG muss mindestens über einen Zeitraum von 2 Jahren eine Tochtergesellschaft in einem anderen europäischen Mitgliedstaat haben. Eine Sitzverlegung anlässlich der Umwandlung ist unzulässig.



- Gründung einer Holdinggesellschaft von Aktiengesellschaften und/oder GmbHs, die in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten ihren Sitz haben oder seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegende Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung haben.
- Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft von Aktiengesellschaften und/oder GmbHs, die in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten ihren Sitz haben oder seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegende Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung haben.

Welche Organe hat die Societas Europaea?

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Traditionen in den Mitgliedstaaten besitzt die SE ein Wahlrecht zwischen dem monistischen System (Hauptversammlung, Verwaltungsrat) und dem dualistischen System (Hauptversammlung, Leitungsorgan, Aufsichtsorgan).

Dadurch ist es möglich, dass eine SE mit Sitz in Deutschland eine monistische Struktur wählt. Sofern satzungsmäßig nicht anders bestimmt, besteht ihr Verwaltungsrat aus 3 Mitgliedern. Ab einem Grundkapital von drei Millionen Euro muss der Verwaltungsrat allerdings mit mindestens drei Mitgliedern besetzt werden. Die gesetzliche Festlegung der Höchstzahl diesem Gremium angehöriger Personen ist abhängig vom Grundkapital.²

Im Verwaltungsrat gibt es zumindest einen geschäftsführenden Direktor sowie daneben nicht geschäftsführende Direktoren/Mitglieder. Wird eine mitbestimmte Gesellschaft im monistischen System gegründet, gehören die Arbeitnehmervertreter unmittelbar dem Verwaltungsrat an.

Im dualistischen System muss ab einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro das Leitungsorgan aus mindestens 2 Personen bestehen. Bei einer nicht mitbestimmten Gesellschaft kann die Satzung vorsehen, dass die Leitung der SE nur durch eine Person vorgenommen wird.

Die Größe des Aufsichtsorgans steht in Abhängigkeit zur Höhe des Grundkapitals. Bei einer mitbestimmten SE setzen sich seine Mitglieder aus Aktionärs- und Arbeitnehmervertretern zusammen.

Die unternehmerische Mitbestimmung in der Societas Europaea (SE)

Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben die Möglichkeit zur Einigung auf ein beliebiges Mitbestimmungsmodell. Zum Zwecke der Verhandlungsführung in diesem Einigungsprozess wird auf Arbeitnehmerseite ein besonderes Verhandlungsgremium gebildet.

Das Verhandlungsgremium folgt in seiner Zusammensetzung dem Umstand, dass es Arbeitnehmer aus verschiedenen Gesellschaften und Mitgliedstaaten vertritt. Die Wahl erfolgt nach einem bestimmten Länderschlüssel in geheimer und unmittelbarer Wahl.

Gewerkschaften haben Vorschlagsrechte. Besteht keine Arbeitnehmervertretung, wählen die Arbeitnehmer direkt. Andernfalls sind Konzern-, Gesamtbetriebsräte und Betriebsräte zur Wahl aufgerufen.

Das Wahlgremium ist auf max. 40 Mitglieder begrenzt. Innerhalb von 10 Wochen nach Verlautbarung der geplanten Gründung durch die Unternehmensleitung muss das Gremium errichtet sein. Seine Entscheidung hat es innerhalb von 6 Monaten zu treffen; eine Fristverlängerung auf 12 Monate ist möglich.

Im Falle eines Scheiterns der vorgenannten Verhandlungen tritt - unter der Prämisse einer in den beteiligten Gesellschaften bestehenden Mitbestimmung sowie der Erfüllung gesetzlich vorgesehener Voraussetzungen - eine Auffangregelung in Kraft. Dies dient der Wahrung bereits vor der SE-Gründung existierender Mitbestimmungsrechte auf Arbeitnehmerseite.

² Vgl. § 23 SEAG.



Sie gilt ab dem Zeitpunkt der Eintragung und führt in Hinsicht auf die Gründungsform zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Im Fall der Umwandlung bleibt die vorher bestehende Mitbestimmung in der nationalen Aktiengesellschaft nach § 34 Abs. 1 Ziff. a SEBG bestehen.

Bei der Verschmelzung kann es zu einer Übertragung des höchsten Mitbestimmungsstandards einer beteiligten Gesellschaft auf die SE kommen.

Voraussetzung ist, dass vor Eintragung mindestens in einer der beteiligten Gesellschaften Mitbestimmungsrechte bestehen und diese sich auch auf 25% der Gesamtarbeitnehmer erstreckt. Dies gilt auch, wenn für weniger als 25% der Gesamtarbeitnehmer Mitbestimmungsrechte bestehen, das Verhandlungsgremium aber einen entsprechenden Beschluss nach § 34 Abs. 1 Ziff. b. SEBG fasst.

Die Auffangregelung bei Holding-SE oder Tochter-SE funktioniert nach dem gleichen Prinzip, jedoch mit höheren Schwellenwerten. Hier müssen 50% der Gesamtarbeitnehmer entsprechende Mitbestimmungsrechte haben.

Welche Vorteile sollen mit der SE realisiert werden?

Einfache Sitzverlegung: Der Sitz der SE kann ohne Auflösung oder Neugründung in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden. Eine Europa AG mit Sitz in Deutschland, für die deutsches Recht neben der Europäischen Verordnung gilt, kann durch Sitzverlegung nach Großbritannien zu einer SE werden, für die dann aber neben der europäischen Verordnung das britische Recht bestand hat, aber nicht mehr das deutsche Recht Anwendung findet. (Nutzung des Wettbewerbs der Rechtsordnungen)

Grenzüberschreitende Verschmelzung: Erstmals besteht die Möglichkeit der Verschmelzung von Aktiengesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten.

Einheitliche Konzernstruktur: Unternehmen in Deutschland können in einem monistischen System organisiert sein und somit konzernweit die gleiche Verwaltungsform nutzen.

Schlankere Strukturen: Die SE kann auch Zweigniederlassungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten haben. Daraus resultieren Kosteneinsparungen aus der Verwaltung und Führung von Tochtergesellschaften.

RA Jörg Schwaab
Pflüger Rechtsanwälte GmbH
Frankfurt/M

Klaus Hachenberg
Hachenberg und Richter
Unternehmensberatung GmbH
Hannover/Hamburg